

Satzung des Fördervereins der Grundschule Eggingen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Eggingen e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in 79805 Eggingen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Eggingen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- (6) Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung finanzschwacher Familien gemäß den in dieser Satzung festgelegten Fördergrundsätzen.
- (7) Der Verein unterstützt und fördert auch solche Veranstaltungen, die der Gemeinschaft der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Der Satzungszweck wird primär verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung des Schullebens, insbesondere
 - Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Klassenfahrten, Schulfesten und Projekten
 - Beschaffung von Förder-, Unterrichts- oder Freizeitbereichsmaterialien (z. B. Bibliothek, Instrumente, Schul-T-Shirts, etc.) soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
 - Planung und Durchführung von Elternforen,
 - Abschluss und Aufrechterhalten von Versicherungen, soweit diese nicht im Aufgabenbereich des Schulträgers liegen.
- (2) Der Verein verfolgt auch den Zweck, Kindern aus finanzschwachen Familien die Teilnahme an schulischen und außerschulischen Aktivitäten der Klassen- / Schulgemeinschaft zu ermöglichen.
- (3) Eltern können sich direkt ohne förmlichen Antrag über Lehrer, Elternvertreter oder Vorstand des Vereins an die Schulleitung wenden und ihren Bedarf

anmelden. Soweit aus öffentlichen Mitteln keine Zuschüsse zu erhalten sind, stellt der Förderverein der Schulleitung ein Budget von z.Zt. 10 % des Vereinsjahresbudgets zur Unterstützung nachweislich finanzschwacher Familien zur Verfügung.

- (4) Die Schulleitung hat dem Förderverein zum Ende des Schuljahres lediglich Art bzw. Verwendungszweck und Höhe der jeweiligen Einzelzuwendungen nachzuweisen. Nicht verbrauchte Gelder fallen am Schuljahresende an den Förderverein zurück.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische und natürlich Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Als wichtiger Grund zählen insbesondere Rückstand des Mitgliedsbeitrages oder vereinschädigendes Verhalten.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge oder Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 6 Beiträge / Einkünfte

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages. Dieser wird zu Beginn des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) im Wege des Abbuchungsverfahrens erhoben. Über die Änderungen der Beitragshöhe beschließt die Jahresmitgliederversammlung.
- (2) Spenden können jederzeit geleistet werden. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.
- (3) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, freiwillige private Zuwendungen und Beihilfen der Öffentlichen Hand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eggingen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes diese beantragen.
- (5) Mitglieder können sich durch eine Person ihres Vertrauens mit schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
 - Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei auch dessen Verhinderung vom Schriftführer und bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (4) Zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Vereinsauflösung(§ 12) ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder diese beantragt, im Übrigen legt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung fest.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Beisitzer sind der Schulleiter und ein aus den Reihen des Elternbeirates gewähltes Mitglied.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils einzeln, gemäß § 26 BGB, vertreten.
- (4) Der Schulleiter kann nicht in ein anderes Amt der Vorstandschaft gewählt werden.
- (5) Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Sie haben allerdings Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen nach Maßgabe einer nachweislichen Bescheinigung.

- (6) Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er nur zu Rechtsgeschäften des laufenden Geschäftsbetriebes bis zu einem Betrag von 500,00 € (fünfhundert Euro) und zwar für das gesamte laufende Geschäftsjahr berechtigt ist.
- (7) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit.
Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Information der Mitglieder über wesentliche Angelegenheiten
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ausschließung von Mitgliedern.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins der Grundschule Eggingen e. V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, die Gemeinde Eggingen. Diese ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ausschließlich i. S. d. Zwecke des bisherigen Vereins zu verwenden.

Errichtet am _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____